

Richtlinien

des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege

vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. November 2004, Az.: 54-5433.2

Nach § 8 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 633) und der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege vom 15. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 61) dient die öffentliche Jugendzahnpflege der Förderung der Zahngesundheit sowie der Vorbeugung und Erkennung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen im Alter von drei bis achtzehn Jahren. Die Maßnahmen der Jugendzahnpflege werden in Kindertagesstätten und Schulen vorrangig in Gruppen (Gruppenprophylaxe) durchgeführt. In den nachstehenden Richtlinien wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst dem Ministerium Ländlicher Raum Näheres über die Zuständigkeit, die Durchführung, die Häufigkeit und den Umfang der Maßnahmen zur Jugendzahnpflege geregelt.

1. Zuständigkeiten

Die Maßnahmen zur Jugendzahnpflege werden von den Gesundheitsämtern durchgeführt, soweit sie nicht von anderen Stellen für die Gesundheitsämter durchgeführt werden. Dies können auf der Grundlage der nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geschlossenen Rahmenvereinbarung der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e. V. sowie die „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege/Zahngesundheit“ sein.

2. Durchführung der Jugendzahnpflege

Die nach Ziff. 1 zuständigen Stellen erstellen im Zusammenwirken mit den Kindertagesstätten und Schulen für jedes Kindertagesstätten- und Schuljahr einen Arbeits- und Organisationsplan. Grundlage des Plans bildet eine von den Gesundheitsämtern zu erstellende Liste der zu betreuenden Einrichtungen, die eine laufende Nummer erhalten. Die in den Gesundheitsämtern bzw. Arbeitsgemeinschaften tätigen Personen sollen die Betreuung bestimmter, ihnen zugewiesener Kindertagesstätten und Schulen längerfristig übernehmen.

Die Kindertagesstätten und Schulen geben die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jugendzahnpflege notwendigen Auskünfte und Informationen insbesondere hinsichtlich der Zahl der Gruppen und Klassen sowie deren jeweiligen Kinder- und Schülerzahlen. Außerdem stellen sie die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen werden von den Erziehungs- und Lehrkräften rechtzeitig über bevorstehende Maßnahmen zur Jugendzahnpflege informiert. Sorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, die im Laufe eines Kindertagesstätten- und Schuljahres nicht betreut werden können, wird schriftlich eine Vorsorgeuntersuchung ihres Kindes bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder einer Zahnärztin empfohlen (Verweisungsverfahren -Vordruck 1-Anlage 1).

Bei der Durchführung gilt auch für die verwendeten Sachmittel der Grundsatz der Neutralität. Sämtliche im Rahmen der Jugendzahnpflege tätigen andere Stellen, Einrichtungen und Personen treten nach außen ausschließlich im Namen der „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege/ Zahngesundheit“ auf.

3. Verweisungsverfahren

3.1 Die Gesundheitsämter leiten den Einrichtungen, die im Laufe des Schuljahres nicht betreut werden können, mit Beginn des Kindertagesstätten- und Schuljahres die erforderliche Zahl von Vordrucken „Empfehlungen zur zahnärztlichen Untersuchung“ zu (Vordruck 1). Die Kindertagesstätten und Schulen übermitteln den Sorgeberechtigten - gegebenenfalls über die Kinder und Jugendlichen - die Vordrucke.

Die Kinder und Jugendlichen geben die Vordrucke, nachdem die Sorgeberechtigten deren Erhalt bestätigt haben, in den Kindertagesstätten und Schulen zurück. Die Kindertagesstätten und Schulen leiten jeweils zum 31. Januar des laufenden Jahres die zurückgegebenen Vordrucke an die Gesundheitsämter weiter. Die Rückgabe der Vordrucke kann auch in einem verschlossenen Umschlag direkt an das Gesundheitsamt erfolgen. Die Vordrucke sind bei den Gesundheitsämtern verschlossen aufzubewahren.

3.2 Die Gesundheitsämter werten die Rücklaufquoten zum Verweisungsverfahren gruppen- und klassenweise aus. In Gruppen und Klassen mit überdurchschnittlich geringer Rücklaufquote sollen Maßnahmen zur Jugendzahnpflege entsprechend Punkt 4 bis 6 durchgeführt werden. Nach Auswertung - spätestens jeweils zum 31. Oktober nach einem Kindertagesstätten- und Schuljahr - sind die Vordrucke zu vernichten.

4. Zahnärztliche Untersuchungen – Erhebung des Zahnstatus

4.1 Die Teilnahme an den Untersuchungen ist in Kindertagesstätten freiwillig; zur Untersuchung muss daher die vorherige Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen. Die Kindertagesstätten leiten die Einwilligungserklärungen (Vordruck 2a - Anlage 2a)-gegebenenfalls über die Kinder – an deren Sorgeberechtigte weiter und überprüfen den Rücklauf. Die Vordrucke sind bei den Kindertagesstätten verschlossen aufzubewahren und sind unmittelbar nach Durchführung der Untersuchungen zu vernichten. Für Untersuchungen in Schulen besteht gemäß § 91 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) eine Teilnahmepflicht. Die Schulen leiten eine entsprechende Information - gegebenenfalls über die Kinder und Jugendlichen - an deren Sorgeberechtigte weiter (Vordruck 2b - Anlage 2b).

4.2 Es ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass personenbezogene Daten - auch im Rahmen der Untersuchung - nicht an Dritte gelangen. Hiervon ausgenommen sind die Sorgeberechtigten, gegen deren Anwesenheit bei der Untersuchung keine Einwände bestehen. Die Untersuchungsergebnisse werden den Sorgeberechtigten unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes, im Regelfall schriftlich in einem namentlich gekennzeichneten und verschlossenen Umschlag - gegebenenfalls über die Kinder und Jugendlichen - mitgeteilt (Vordruck 3 - Anlage 3).

4.3 Die Kinder und Jugendlichen geben die Bestätigungsabschnitte der Vordrucke, nachdem die Sorgeberechtigten deren Erhalt bestätigt haben, in deren Kindertagesstätten und Schulen zurück. Die Kindertagesstätten und Schulen überprüfen den Rücklauf der Bescheinigungen und vernichten sie danach unmittelbar.

5. Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung

Die Teilnahme an Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung ist freiwillig. Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung sollen zweimal jährlich angeboten werden. Den für die Durchführung dieser Maßnahmen Verantwortlichen muss hierfür die vorherige Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen. Die Kindertagesstätten und Schulen leiten die Einwilligungserklärungen – gegebenenfalls über die Kinder - an die Sorgeberechtigten weiter und überprüfen den Rücklauf. Die Vordrucke sind bei den Kindertagesstätten verschlossen aufzubewahren und sind unmittelbar nach Durchführung der Maßnahmen zu vernichten. Eine umfassende Aufklärung beispielsweise durch entsprechendes Informationsmaterial und Einbeziehung der Erziehungs- und Lehrkräfte, Eltern und anderer Sorgeberechtigten ist Bestandteil dieser Maßnahmen.

Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung sollen vorrangig in Kindertagesstätten und Schulen mit überdurchschnittlich hoher Kariesprävalenz angeboten werden. Für die Durchführung dieser Maßnahmen gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e. V. .

6. Ernährungsberatung und Mundhygiene

Die Kinder und Jugendlichen werden im Rahmen der Jugendzahnpflege umfassend über Ziele, Möglichkeiten und Regeln einer zahngesunden Ernährungsweise sowie einer fachgerechten Mundhygiene umfassend informiert. Die Informationen sollen methodisch-didaktisch dem geistigen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechend aufbereitet und vermittelt werden. In praktischen Übungen soll das theoretisch vermittelte Wissen angewandt und vertieft werden, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Die Maßnahmen sollen die in den Bildungsplänen der Schulen verankerten gesundheitsbezogenen Themen berücksichtigen und soweit möglich ergänzen.

Die verstärkte Einbeziehung der Erziehungs- und Lehrkräfte, Eltern und andere Sorgeberechtigten beispielsweise im Rahmen von Dienstbesprechungen der Erziehungs- und Lehrkräfte oder Elternpflegschaftsabenden soll dazu beitragen, die gelernten Verhaltensweisen in den Lebensalltag nachhaltig zu integrieren.

Die Gesundheitsämter sollen mit dem Programm „Ernährungserziehung bei Kindern“ beteiligten Ämtern für Landwirtschaft kooperieren sowie die vom Ministerium Ländlicher Raum geschulten Fachfrauen für Kindesernährung in die Ernährungsberatung einbeziehen.

Die Gesundheitsämter sollen sich insbesondere auch an Aktions- und Projekttagen beteiligen und entsprechende Aktivitäten initiieren. Dabei sollten weitere Kooperationspartner beispielsweise aus den Reihen der „Arbeitsgemeinschaften für Jugendzahnpflege/Zahngesundheit“ oder der „Regionalen Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitserziehung“ vermittelt bzw. beteiligt werden.

7. Statistik und Dokumentation

- 7.1** Die Maßnahmen zur Jugendzahnpflege werden jährlich bezogen auf das Kindertagesstätten- und Schuljahr in einem vom Sozialministerium zur Verfügung gestellten Vordruck zusammengefasst (Muster in der Anlage – Anlage 49. Diese Jahresberichte werden dem Sozialministerium sowie der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e. V. jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zugeleitet.
- 7.2** Zur Kontrolle der Effektivität der Maßnahmen zur Jugendzahnpflege wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen nach Vorgabe des Sozialministeriums eine landesweite repräsentative und Stichprobenuntersuchung bei 6,- 9- und 12-jährigen Schulkindern zur Erhebung des Zahngesundheitszustandes durchgeführt. Anstelle einer der oben genannten Untersuchungen kann auch bei 15-jährigen Jugendlichen eine landesweite repräsentative und Stichprobenuntersuchung durchgeführt werden. Im Bezug auf eine Klasse dürfen nicht mehr als drei Untersuchungen vorgenommen werden. Die Gesundheitsämter, in deren Amtsbezirk diese Untersuchungen durchgeführt werden, treffen die notwendigen Vorbereitungen zu deren Durchführung und leisten die für die Untersuchung jeweils erforderliche Hilfestellung.

Die Dokumentation der Untersuchungsbefunde erfolgt nach den Vorgaben des Sozialministeriums. Die beteiligten Gesundheitsämter werden jeweils über die Zufallsstichprobe rechtzeitig informiert. Die Untersuchungen werden von Sozialministerium ausgewählten gesondert eingewiesenen Jugendzahnärztinnen oder -ärzten der Gesundheitsämter durchgeführt. Die an der Untersuchung beteiligten Jugendzahnärztinnen und -ärzte der Gesundheitsämter leiten die anonymisierten Untersuchungsbefunde an das Sozialministerium weiter. Die Erhebung gibt Aufschluss über Veränderungen des Zahngesundheitszustandes in diesen Altersgruppen. Die Ergebnisse fließen in den Landesgesundheitsbericht des Landes ein. Durch diese landesweit repräsentative Stichprobenuntersuchungen sind Erhebungen einzelner Gesundheitsämter zur Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen nur bei im Einzelfall begründetem Bedarf erforderlich.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung zur Durchführung des Jugendzahnpflegegesetzes vom 1. März 1985 (GABI. S 497) außer Kraft.

Anlage 1

Vordruck 1, „Verweisungsverfahren“

(Format DIN A5, beidseitig bedruckt, Farbe grün)

Empfehlung zur zahnärztlichen Untersuchung

Liebe Eltern

Gesunde Zähne und gesundes Zahnfleisch sind die Voraussetzungen für einen „guten Biss“. Da hilft regelmäßiges und gründliches Zähneputzen. Am besten nach jeder Mahlzeit, mindestens jedoch morgens und abends als Schutz vor Zahnerkrankungen und Karies.

Und noch etwas. Warten Sie nicht, bis Ihr Kind mit Zahnschmerzen kommt. Gehen Sie regelmäßig zur zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung. So können Sie selbst unnötige Schäden und auch Schmerzen vermeiden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, mit Ihrem Kind zweimal im Jahr (einmal in jedem Kalenderhalbjahr) zur zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung zu gehen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrem Gesundheitsamt (der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit), Ihrer Kreis Zahnärzteschaft und Ihrer Krankenkasse.

Um unsere eigenen Maßnahmen zur Förderung der Zahngesundheit der Kinder weiter zu verbessern, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Bitte teilen Sie uns hierzu auf der Rückseite des Vordrucks mit, ob Ihr Kind innerhalb der vergangenen 6 Monate an einer zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung teilgenommen hat oder hierfür bereits angemeldet ist.

-Ihre Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit

der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes-



Bescheinigung

Zur Vorlage bei der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes

Wird von den Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes bzw. des Jugendlichen ausgefüllt.

_____ Bezeichnung der Kindertages- stätte/Schule	_____ Name des Kindes	_____ Gruppe/ Klasse	_____ Kindertagesstätten/ Schul- jahr
--	--------------------------	----------------------------	---

Ich bestätige hiermit, von dieser Empfehlung zur zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung meines Kindes Kenntnis genommen zu haben.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift der Sorgeberechtigten
---------------------	---

Bitte bei der Kindertagesstätte/ der Schule zur Weiterleitung an die Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit abgeben. Dieser Vordruck kann auch in einem verschlossenen Umschlag abgegeben oder direkt dem Gesundheitsamt zugeleitet werden.

Bitte ankreuzen – diese Angaben sind freiwillig!

Das Kind/der oder die Jugendlichen befand sich in den letzten 6 Monaten bereits bei einer Zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung	Ja	Nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Für das Kind/den Jugendlichen/ die Jugendliche wurde jetzt ein Termin zur Vorsorgeuntersuchung bei einem Zahnarzt/einer Zahnärztin vereinbart	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------

Wir danken für Ihre Mitarbeit!

- Ihre Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit



Anlage 2a

Vordruck 2a

Information der Eltern/Sorgeberechtigten über die Jugendzahnpflege in Kindertagesstätten und Einwilligungserklärung in die zahnärztliche Untersuchung (Format DIN A4)

Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes

Liebe Eltern!

Gesunde Zähne und gesundes Zahnfleisch sind die Voraussetzungen für einen „guten Biss“. Da hilft regelmäßiges und gründliches Zähneputzen. Am besten nach jeder Mahlzeit, mindestens jedoch morgens und abends als Schutz vor Zahnerkrankungen und Karies.

Der Jugendzahnarzt/ die Jugendzahnärztin des Gesundheitsamtes oder ein Zahnarzt/ eine Zahnärztin im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit kommt in den nächsten Tagen gemeinsam mit einer Prophylaxefachkraft in die Kindertagesstätte und wird altersgemäß über die Bedeutung der Mundhygiene, richtiges Zähneputzen und zahngesunde Ernährung informieren.

Der Jugendzahnarzt/ die Jugendzahnärztin führt darüber hinaus zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen bei den Kindern durch um, etwaige Zahnschäden feststellen und gegebenenfalls individuelle Hinweise für eine bestmögliche Zahnpflege geben zu können. Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig. Bitte erteilen Sie uns dazu mittels beigefügter Erklärung Ihr Einverständnis.

Über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung werden wir Sie informieren. Dazu werden wir Ihrem Kind einem mit dem Namen des Kindes versehenen, verschlossenen Formularbrief aushändigen.

Nach § 21 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) (Gruppenprophylaxe) sollen Kinder mit erhöhtem Kariesrisiko verstärkt betreut werden. Sollte sich bei der Untersuchung herausstellen, dass Ihr Kind zu dieser Gruppe gehört, bitten wir Sie – im Interesse Ihres Kindes – um Einwilligung, dass der Name Ihres Kindes beim Gesundheitsamt namentlich erfasst wird. Nur hierdurch ist eine spezifische Weiterbetreuung Ihres Kindes gewährleistet.

Über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung werden wir Sie informieren. Dazu werden wir Ihrem Kind einen mit dem Namen des Kindes versehenen verschlossenen Formularbrief aushändigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer _____ gerne zur Verfügung.

Wir danken für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

- Ihre Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit
der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes-



Rückseite des Vordrucks 2a

Einwilligungserklärung

**- Bitte im verschlossenen Umschlag bei der Kindertagesstätte zurückgeben
oder direkt an das zuständige Gesundheitsamt senden! -**

Von den Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes auszufüllen!

Vom Schreiben der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit, der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes zur Information der Eltern über den bevorstehenden Besuch des Jugendzahnarztes/ der Jugendzahnärztin habe ich/ haben wir Kenntnis genommen.

Ich willige/ wir willigen ein, dass mein/ unser Kind vom Jugendzahnarzt/ von der Jugendzahnärztin des Gesundheitsamtes oder eines Zahnarztes/ einer Zahnärztin im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit zahnärztlich untersucht und hierbei ein zahnärztlicher Befund erhoben wird. ja nein

Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass bei meinem/ unserem Kind Maßnahmen der Fluoridierung zur Zahnschmelzhärtung durchgeführt werden. ja nein

Falls bei meinem/ unserem Kind ein erhöhtes Kariesrisiko besteht und eine Behandlung beim Hauszahnarzt empfohlen wird, bin ich/ sind wir damit einverstanden, dass Name und Zahnstatus meines/ unseres Kindes beim Gesundheitsamt zum Zwecke der Weiterbetreuung erfasst werden. ja nein

Diese Einwilligung gilt für die gesamte Kindertageszeit, sie kann jederzeit widerrufen werden. Mit Ablauf der Kindertageszeit werden gegebenenfalls erhobene Daten vernichtet.

Kindertagesstätte

Gruppe

Name des Kindes

Unterschrift der Eltern/ Sorgeberechtigten

Ort/ Datum



Anlage 2b

Vordruck 2b

Information der Eltern/ Sorgeberechtigten über die Jugendzahnpflege in Schulen und die Teilnahme-
pflicht an der zahnärztlichen Untersuchung (Format DIN A4)

Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes

Liebe Eltern!

Gesunde Zähne und gesundes Zahnfleisch sind die Voraussetzungen für einen „guten Biss“. Da hilft nur regelmäßiges und gründliches Zähneputzen. Am besten nach jeder Mahlzeit mindestens jedoch morgens und abends als Schutz vor Zahnerkrankungen und Karies.

Der Jugendzahnarzt/ die Jugendzahnärztin des Gesundheitsamtes oder ein Zahnarzt/ eine Zahnärztin im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit kommt in den nächsten Tagen gemeinsam mit einer Prophylaxekraft in die Schule und wird altersgemäß über die Bedeutung der Mundhygiene, richtiges Zähneputzen und zahngesunde Ernährung informieren.

Der Jugendzahnarzt/ die Jugendzahnärztin führt darüber hinaus zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen bei den Kindern durch, um etwaige Zahnschäden feststellen und gegebenenfalls individuelle Hinweise für eine bestmögliche Zahnpflege geben zu können.

Gemäß § 91 Schulgesetz besteht eine Pflicht zur Teilnahme an der Untersuchung.

Über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung werden wir Sie informieren. Dazu werden wir Ihrem Kind einen mit dem Namen des Kindes versehen verschlossenen Formularbrief aushändigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer _____
gerne zur Verfügung

Wir danken für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

- Ihre Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit
der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes-

Anlage 3

Vordruck 3

Information der Eltern/ Sorgeberechtigten über die Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchungen mit Hinweisen für die behandelnde Zahnärztin/ den behandelnden Zahnarzt (Format DIN A4, beidseitig bedruckt, Farbe Gelb, in namentlich gekennzeichnetem und verschlossenem Umschlag)

**Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit der Krankenkassen,
der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes**

Liebe Eltern,

bei der heutigen zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung Ihres Kindes wurde Folgendes fest-gestellt:

- Zähne und Gebiss Ihres Kindes sind gesund – momentan ist keine zahnärztliche Behandlung notwendig. Dennoch sollte Ihr Kind regelmäßig ein- bis zweimal jährlich von einem Zahnarzt/ einer Zahnärztin untersucht werden.
- Leider konnte während der Vorsorgeuntersuchung eine beginnende Karies nicht sicher ausgeschlossen werden. Bitte vereinbaren Sie daher mit Ihrem Zahnarzt / Ihrer Zahnärztin einen Untersuchungstermin für Ihr Kind.
- Bei Ihrem Kind wurde eine beginnende Schmelzentkalkung/ eine Schmelzverfärbung festgestellt. Bitte vereinbaren Sie daher innerhalb der nächsten drei Monate mit Ihrem Zahnarzt/ Ihrer Zahnärztin einen Untersuchungstermin für Ihr Kind.
- Eventuell könnte zum Schutz der Zähne Ihres Kindes eine Versiegelung der Zähne sinnvoll sein. Fragen Sie Ihren Zahnarzt/ Ihre Zahnärztin beim nächsten Zahnarzttermin.
- Die Milchzähne/ bleibenden Zähne Ihres Kindes müssen behandelt werden. Gehen Sie deshalb mit Ihrem Kind baldmöglichst zu einem Zahnarzt/ einer Zahnärztin.
- Ihr Kind hat sehr viele gefüllte/ kariöse Zähne. Zur Verhütung weiterer Zahnschäden ist eine intensive Betreuung und Zahnpflege bei Ihrem Kind notwendig. Gehen Sie deshalb mit Ihrem Kind baldmöglichst zu einem Zahnarzt/ einer Zahnärztin und lassen sich beraten.
- Eine kieferorthopädische Beratung/ Behandlung ist bei Ihrem Kind eventuell notwendig. Bitte befragen Sie hierzu Ihren Zahnarzt/ Ihre Zahnärztin oder Kieferorthopäden/ Kieferorthopädin.
- Ihr Kind hat an der Untersuchung nicht teilgenommen. Sollte Ihr Kind länger als ein halbes Jahr nicht beim Zahnarzt/ einer Zahnärztin gewesen sein, empfehlen wir Ihnen, baldmöglichst eine Vorsorgeuntersuchung durchführen zu lassen.

Bitte nehmen Sie dieses Schreiben zu einer etwaigen zahnärztlichen Behandlung mit. Wenn sie gesetzlich krankenversichert sind, denken Sie an die Vorlage der Krankenversichertenkarte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit
der Krankenkasse, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes



(Hinweise für den behandelnden Zahnarzt/ die behandelnde Zahnärztin: siehe Rückseite).

Bitte abtrennen und bei der Kindertagesstätte/ der Schule abgeben.

Bescheinigung zur Vorlage in der Kindertagesstätte/ der Schule

Wird von den Eltern/Sorgeberechtigten ausgefüllt.

Bezeichnung der Kindertages- stätte/Schule	Name des Kindes	Gruppe/ Klasse	Kindertagesstätten/ Schul- jahr
---	-----------------	-------------------	------------------------------------

Ich habe von der Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit über die Ergebnisse der zahn-
ärztlichen Vorsorgeuntersuchung meines Kindes Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Rückseite des Vordrucks 3

An die behandelnde Zahnärztin/ den behandelnden Zahnarzt

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Kinder mit erhöhter Kariesaktivität sollen gemäß § 21 SGB V intensivprophylaktisch betreut werden. Zur Definition erhöhter Kariesaktivität bei Kindern wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Bis	3 Jahre	dmf (t)	> 0	
	4 Jahre	dmf (t)	> 2	
	5 Jahre	dmf (t)	> 4	
	6-7 Jahre	dmf/DMF (t/T)	> 5 oder D (T)	> 0
	8-9 Jahre	dmf/DMF (t/T)	> 7 oder D (T)	> 2
	10-15 Jahre	DMF(S) an Approximal-/Glattflächenkaries		> 0

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

- Ihre Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit
der Krankenkasse, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes-

Anlage 4

Muster: „Jahresbericht“

Jahresbericht 1995/1996
(Berichtszeitraum 01.09. – 31.08.)

Bericht des Gesundheitsamtes über die Durchführung der Jugendzahnpflege im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit gemäß der Richtlinien des Sozialministeriums vom

Anschrift: _____
 Ansprechpartner/in: _____
 Absender: _____
 Telefon: _____

1. Organisation der Arbeitsgemeinschaft

1.1 Die Arbeitsgemeinschaft ist ein „nicht eingetragener Verein“

(nicht rechtsfähiger Verein) _____ 1.1

1.2 Die Arbeitsgemeinschaft ist ein „eingetragener Verein“ _____ 1.2

2. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft:

2.1 Kreis Zahnärzteschaft _____ 2.1

2.2 Gesundheitsamt _____ 2.2

2.3 Krankenkassen: Welche der folgenden Krankenkassen sind in Ihrer Arbeitsgemeinschaft nicht vertreten? (ggf. unterstreichen)

Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkasse, Krankenkasse für den Gartenbau, Bundesknappschaft, VdAK/AEV

2.4 Außerordentliche Mitglieder (Anzahl) _____ 2.4

2.5 Sonstige Mitglieder (Anzahl) _____ 2.5

3. Vorstand, die vorsitzführende Person

3.1 Wer führt den Vorsitz im Vorstand der AG (nach Ziff. 2.1 bis 2.3)?

4. Haushaltsplan der AG (Berichtsjahr)

(Welche Mittel wurden im Berichtsjahr ausgegeben?)

4.1	Gesamtbetrag	4.1
4.1.1	Sachkosten (z. B. Aufklärungs-, Verbrauchsmaterial, Mieten, Reisekosten)	4.1.1
4.1.2	Personalkosten (Prophylaxefachkräfte, evtl. Schreibkräfte usw.)	4.1.2
4.1.3	Kosten für Patentzahnärzte und -ärztinnen	4.1.3
4.1.4	Kosten für Hilfspersonal	4.1.4
4.2	Einnahmen	4.2
4.2.1	Krankenkasse (Umlage)	4.2.1

**5. Prophylaxemaßnahmen ohne Vorsorgeuntersuchungen (durch Jugend, Patenzahnärzte/ -ärztinnen, Prophylaxefachkräfte)
- bei mehrfacher Betreuung derselben Gruppe/Klasse = 1 Angabe -**

5.1	Kindertagesstättengruppen: Sollzahl	5.1
5.2	Kindertagesstättengruppen: Istzahl (betreute Kindertagesstättengruppen)	5.2
5.2.1	Anzahl der Kindertagesstättengruppen mit Mundhygienemaßnahmen	5.2.1
5.2.2	Anzahl der Kindertagesstättengruppen mit Ernährungsberatung	5.2.2
5.2.3	Anzahl der Kindertagesstättengruppen mit Fluoridierungsmaßnahmen	5.2.3
5.3	Schulklassen 1. –12. Klasse (Sollzahl der Klassen)	5.3
5.4	Schulklassen 1. –12. Klasse (Istzahl der Klassen)	5.4
5.4.1	Anzahl der Klassen mit Mundhygienemaßnahmen	5.4.1
5.4.2	Anzahl der Klassen mit Ernährungsberatung	5.4.2
5.4.3	Anzahl der Klassen mit Fluoridierungsmaßnahmen	5.4.3
5.5	Elternabende (Anzahl)	5.5
5.6	Tag der offenen Tür (Anzahl)	5.6
5.7	Infoabende von Fachfrauen für Kinderernährung (Anzahl)	5.7

6. Fluoridierungsmaßnahmen durch Erziehungs- und Lehrpersonal

6.1	Anzahl der Kindertagesstättengruppen	6.1
6.2	Anzahl der Schulklassen 1.-12. Klasse	6.2



7. Vorsorgeuntersuchungen (ohne Verweisungsverfahren)

7.1	Anzahl der Kindertagesstättenkinder im Kreis	_____	7.1
7.1.1	Anzahl der untersuchten Kindertagesstättenkinder	_____	7.1.1
7.1.2	Anzahl der behandlungsbedürftigen Kindertagesstätten (ohne Kfo)	_____	7.1.2
7.1.3	Anzahl der Kariesrisiko-Kinder in Kindertagesstätten	_____	7.1.3
7.2	Anzahl der Schulkinder (1. –12. Klasse) im Kreis	_____	7.2
7.2.1	Anzahl der untersuchten Schulkinder (1. –12. Klasse)	_____	7.2.1
7.2.2	Anzahl der behandlungsbedürftigen Schulkinder (1.-12. Klasse) – ohne Kfo	_____	7.2.2
7.2.3	Anzahl der Kariesrisiko-Kinder in Schulen (1.-12. Klasse)	_____	7.2.3
7.3.1	Untersuchung durch Jugendzahnärzte und -zahnärztinnen des ÖGD bis 12. Klasse	_____	7.3.1
7.3.2	Untersuchung durch Patenzahnärzte und -zahnärztinnen bis 12. Klasse	_____	7.3.2

8. Verweisungsverfahren

Wie viele Kinder bis Klasse 12 wurden zur Untersuchung verwiesen

Wie viele Patenzahnärzte und –zahnärztinnen haben in der Gruppenprophylaxe mitgearbeitet (Anzahl)? _____

Datum

Unterschrift der Geschäftsführung der AG

Rahmenvereinbarung

nach § 21 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch, (SGB V)

vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477

1. Der AOK-Landesverband Württemberg-Baden,
der AOK-Landesverband Südwest – Rheinland-Pfalz, Südbaden und Südwürttemberg (Hohenzollern),
der Landesverband der Betriebskrankenkasse Baden-Württemberg,
der IKK-Landesverband Baden-Württemberg,
die landwirtschaftliche Krankenkasse Württemberg,
die Badische Landwirtschaftliche Krankenkasse,
die Krankenkasse für den Gartenbau,
die Bundesknappschaft,
der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. – Landesausschuss Baden-Württemberg, zugleich für den Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V.- nachstehend Landesverbände der Krankenkassen genannt –
2. die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg,
3. die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege Baden-Württemberg e. V.,
- nachstehend LAGZ genannt – und
4. das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung - nachstehend Land genannt-

schließen zur Durchführung gemeinsamer und einheitlicher Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen nach § 21 SGB V im Land Baden-Württemberg die nachstehende Rahmenvereinbarung.

Die vier Vertragspartner erbringen ihren jeweiligen finanziellen bzw. organisatorischen Beitrag zur Gewährleistung einer wirksamen flächendeckenden Gruppenprophylaxe von Zahnerkrankungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung

§ 1

Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen

- (1) Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen sind insbesondere
 - a) die Mundhygiene
 - b) die Ernährungsberatung,
 - c) die Zahnschmelzhärtung durch Fluoride,
 - d) regelmäßige zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen.
- (2) Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der LAGZ durchgeführt, die dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden. Die LAGZ und die „Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege“ stellen jährliche Aktionsprogramme zur Durchführung der Maßnahmen nach § 1 auf.
- (3) Die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kindergarten-, Schulkindern werden nach Möglichkeit in den Kindergärten und Schulen als Reihenuntersuchungen durchgeführt. Soweit diese Untersuchungen von Jugendzahnärzten der Gesundheitsämter oder Zahnärzte im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege“ (vgl. § 2) nicht sichergestellt werden können, werden sie im Wege der Verweisung der Kindergarten- und Schulkinder zur Untersuchung bei niedergelassenen Zahnärzten nach freier Wahl (Verweisungsverfahren) durchgeführt.

§ 2

Durchführung der Maßnahmen

- (1) Die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen obliegt
 - der LAGZ entsprechend den in der Satzung der LAGZ festgelegten Aufgaben,
 - den „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ in den Gesundheitsamtsbezirken im Sinne der Richtlinien des Landes zur Durchführung des Jugendzahnpflegegesetzes (Mitglieder sind die Krankenkassen im Gesundheitsamtsbezirk, die Kreis Zahnärzteschaft und das Gesundheitsamt; weitere Mitglieder können mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft aufgenommen werden). Die „Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege“ sind, soweit sie nicht bereits bestehen, bis spätestens 30. September 1989 zu bilden.

- (2) Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen werden vorrangig in Kindergärten und in den Klassen 1 bis 6 der Schulen im Sinne des Schulgesetzes durchgeführt. In die Maßnahmen sollen auch die Eltern, Erzieher und Lehrer einbezogen werden. Die hierzu erforderlichen Abstimmungen mit den Verbänden der Kindertageträger werden von der LAGZ vorgenommen. Bezüglich des Schulbereichs wird die Abstimmung zwischen den zuständigen Ressorts der Landesregierung vorgenommen.
- (3) Die Durchführung der Maßnahmen nach § 1 erfolgt, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage des Jugendzahnpflegegesetzes vom 8. Juli 1975 (GBl. S. 548) und der Richtlinie des Landes zur Durchführung des Jugendpflegegesetzes.
- (4) Das Land, die Landesverbände der Krankenkassen und die Landes Zahnärztekammer verpflichtet sich zur Mitgliedschaft in der LAGZ.

§ 3 Neutralität

Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen sind gemeinsam und einheitlich und ohne Werbung für einzelne Maßnahmeträger durchzuführen.

§ 4 Mitwirkende

Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen nach § 1 werden insbesondere durchgeführt von

- Angestellten der LAGZ (siehe hierzu § 5),
- Zahnärzte und deren Helfer-/innen im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaften der Jugendzahnspflegen“ (siehe hierzu § 6),
- Jugendzahnärzten und anderen Bediensteten der Gesundheitsämter.

Die Mitwirkung weiterer Institutionen, Stellen und Personen, insbesondere von Erziehern, Lehrern, Kindergarten- und Schulträgern, Fachfrauen für Kinderernährung sowie der Elternschaft wird angestrebt.

§ 5 Personal

- (1) Das zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Personal wird auf Vorschlag der „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ von der LAGZ angestellt. Es steht den „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Die Direktionsrechte des Arbeitgebers werden von der geschäftsführenden Stelle der Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege ausgeübt.

- (2) Die erforderliche Mindestzahl von Prophylaxehelfern/-innen wird von der LAGZ als Schlüsselzahl – bezogen auf die Zahl zu betreuender Gruppen und Klassen – empfohlen.
- (3) Die Finanzierung der Personalkosten nach Abs. 1 erfolgt durch die in den „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ mitwirkenden Krankenkassen. Diese haben dabei die Personalkosten für das der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung gestellte Personal voll zu übernehmen. Die entsprechenden Mittel sind der LAGZ von den Krankenkassen im Umlageverfahren jeweils nach dem Mitgliedsstand am 1. Oktober des Vorjahres ohne Rentner im Voraus zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Zahnärzte

- (1) Die zur Durchführung von Maßnahmen nach § 1 neben den Jugendzahnärzten der Gesundheitsämter erforderlichen Zahnärzte werden aus Mitteln der „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ honoriert. Die Beauftragung erfolgt durch die geschäftsführende Stelle im Rahmen der Aktionsprogramme (§1 Abs. 2).
- (2) Die LAGZ gibt Empfehlungen über die Höhe der Vergütung. Die „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ erhalten hierzu einen Zuschuss aus Mitteln der LAGZ.

§ 7

Sachmittel

Die zur Durchführung der Maßnahmen nach § 1 erforderlichen Sachmittel werden von der LAGZ und den Mitgliedern der „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ aufgebracht

§ 8

Haushaltsplan

Die LAGZ und die „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ stellen jeweils kalenderjährlich zur Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen Haushaltspläne auf. Die Haushaltspläne der Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Zustimmung der in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft mitwirkenden Krankenkassen und des Gesundheitsamts; entsprechendes gilt für andere Beschlussfassungen mit finanziellen Auswirkungen.

§ 9

Geschäftsführung in den „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“

Die Geschäftsführung in den „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ liegt beim zuständigen Gesundheitsamt oder einer anderen, von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft einvernehmlichen festgelegten Stelle.

§ 10 Dokumentation

- (1) Die durchgeführten Maßnahmen nach § 1 werden für jedes Kindergarten-/ Schuljahr von den „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ nach einheitlichen Grundsätzen dokumentiert und ausgewertet. Die Dokumentation ist von der geschäftsführenden Stelle zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Sozialministerium vorzulegen. Das Sozialministerium unterrichtet die LAGZ.

Solange einheitliche Vorgaben für eine zweckmäßige Dokumentation auf Bundesebene nicht vorliegen, erfolgt die Dokumentation nach den Richtlinien des Landes zur Durchführung des Jugendzahnpflegegesetzes.

- (2) Die „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ können im Rahmen ihrer Aktionsprogramme Sondererhebungen und Sonderauswertungen durchführen.

§ 11 Kommunale Jugend- und Schulzahnkliniken

Die Tätigkeit der kommunalen Jugend- und Schulzahnkliniken bleibt unberührt. Maßnahmen nach § 1 können im Auftrag der jeweiligen „Arbeitsgemeinschaft „Jugendzahnpflege“ auch von kommunalen Jugend- und Schulzahnkliniken durchgeführt werden.

Die Maßnahmen der Jugend- und Schulzahnkliniken und die Maßnahmen der „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ nach diesem Vertrag sind von der geschäftsführenden Stelle aufeinander abzustimmen.

§ 12 Weisungen und Empfehlungen

An die Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften

Die Vertragspartner verpflichten sich, nachgeordnete Stelle bzw. Mitglieder – hierzu gehören auch Mitgliedsverbände und angeschlossene Körperschaften – zur Mitarbeiter bei Maßnahmen nach § 1 entsprechend dieser Rahmenvereinbarung anzuhalten.

§ 13 Anpassungsklausel

Im Falle einer dieser Rahmenvereinbarung entgegenstehenden gemeinsamen Rahmenempfehlungen auf Bundesebene können die Partner dieser Rahmenvereinbarung Verhandlungen über eine Anpassung verlangen.



§ 14 Kündigungsfrist

Die Vereinbarung kann von den Mitgliedern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1989 in Kraft.